



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

MINISTERIUM FÜR
INFRASTRUKTUR UND BILDUNG

LNR 2026-202

Antrag auf Erteilung einer eisenbahnrechtlichen Baubewilligung der ÖBB Infrastruktur AG betreffend Eisenbahnkreuzungen, km 8,3+75 – km 17,31+38, («ÖBB Baumassnahmen Eisenbahnkreuzungen»)

Antragstellerin: ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien

Vaduz, 9. Februar 2026

BESTELLUNG EINES SACHVERSTÄNDIGEN

Im eisenbahnrechtlichen Baubewilligungsverfahren betreffend ÖBB Baumassnahmen Eisenbahnkreuzungen wird EBP Schweiz AG, Mühlebachstrasse 11, 8032 Zürich, zum Sachverständigen in diesem Verfahren bestellt.

Auftrag

Der Sachverständige wird beauftragt, zu prüfen, ob der Bauentwurf den anerkannten Regeln der Technik, einschliesslich der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) entspricht. Insbesondere hat er zu folgenden Fragen laufend schriftlich Auskunft zu erteilen:

- Vollständigkeitsprüfung der durch die ÖBB eingereichten Unterlagen.
- Fachliche Analyse und inhaltliche Überprüfung der eingereichten Unterlagen mit Abgleich der zuvor ermittelten rechtlichen und normativen Vorgaben.
- Formulierung der Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung für die eisenbahnrechtliche Baubewilligung inkl. Auflagen.
- Allfällige Zuziehung zu Augenscheinen und Begehungen der verfahrensgegenständlichen Gleisanlagen und dem Bahnhofsgelände des Bahnhofs Nendeln.
- Ad-Hoc Unterstützung bei bautechnischen und betrieblichen Fragen.

Unterlagen und Akteneinsicht

Dem Sachverständigen sind die Verfahrensakten, insbesondere die Baugesuche vom 18. Dezember 2025, zur Verfügung zu stellen.

Der Sachverständige ist berechtigt, zusätzliche Unterlagen direkt bei der Antragstellerin anzufordern, soweit diese zur Beantwortung der im Auftrag formulierten Fragen erforderlich sind.

Mitwirkung der Antragstellerin

Die Antragstellerin wird aufgefordert, an allfälligen Ortsaugenscheinen, Besprechungen oder ergänzenden Erhebungen des Sachverständigen mitzuwirken und die zur Gutachtenserstellung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kosten

Allfällige Kostenvorschüsse werden mit separater Verfügung vorgeschrieben. Gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a EBG kann die Eisenbahnbehörde auf Kosten des Antragstellers Gutachten einholen. Ergänzend kommen die Regeln des LVG (Art. 35) zur Anwendung. Über die Tragung der Sachverständigenkosten wird im Rahmen der abschließenden Kostenentscheidung zu befinden sein.

BEGRÜNDUNG

Ausgangslage

Mit Eingabe vom 18. Dezember 2025 beantragte ÖBB Infrastruktur AG die eisenbahnrechtlichen Baubewilligungen gemäss Art. 9 EBG für das eine Reihe von Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen, km 8,3+75 - km 17,31+38. Dabei handelt es sich um folgende Eisenbahnübergänge:

<u>Bahnkilometer</u>	<u>Eisenbahnkreuzung</u>
km 10,805	Sportfeldstrasse, Mauren-Schaanwald
km 15,490	Werkhofstrasse, Schaan
km 15,694	Im Bretscha, Schaan
km 15,992	Zollstrasse, Schaan
km 16,268	Pardiel, Schaan
km 16,423	Im Krüz, Schaan

Mit Regierungsbeschluss vom 3. Februar 2026 beschloss die Regierung als Eisenbahnbehörde, die Verfahren zur Erteilung eisenbahnrechtlicher Baubewilligungen gemäss Art. 10 EBG für die erwähnten Eisenbahnkreuzungen zum Zwecke der Verfahrensökonomie zum gemeinsamen Verfahren und Entscheidung zu verbinden.

Die Eisenbahnbehörde hat gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a zu prüfen, ob die Bauentwürfe den anerkannten Regeln der Technik, einschliesslich der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI), entspricht.

Notwendigkeit eines Sachverständigen

Die Beurteilung der genannten Fragen erfordert spezielle Fachkenntnisse in den Bereichen Eisenbahnbetrieb, Sicherung von Eisenbahnkreuzungen, Bahninfrastruktur, Bauingenieurwesen, Eisenbahnrecht, über welche die Eisenbahnbehörde nicht in ausreichendem Maße verfügt. Zur vollständigen Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts ist daher die Beiziehung eines unabhängigen Sachverständigen erforderlich.

Auswahl des Sachverständigen

EBP Schweiz AG, Mühlebachstrasse 11, 8032 Zürich, verfügt nach Aktenlage über langjährige Erfahrung im Fachgebiet Eisenbahn, insbesondere die Planung und Projektierung von Bahnanlagen sowie die Gesamtkoordination von dazugehörigen Baumassnahmen. Anhaltspunkte für Befangenheit oder mangelnde fachliche Eignung sind nicht ersichtlich.

Rechtsgrundlagen

Diese Verfügung stützt sich auf Art. 10, Abs. 3 Bst. a EBG, gemäss welchem die Eisenbahnbehörde auf Kosten des Antragstellers Gutachten einholen kann. Ergänzend können Sachverständige gemäss Art. 72 LVG iVm § 350 ZPO bestellt werden.



Für die Eisenbahnbehörde
Mag. Eva-Maria Hämmerle
Ministerium für Infrastruktur und Bildung

Geht an

ÖBB Infrastruktur AG, Stab Recht, Verwaltungsrecht und Grundeinlöse, MMag. Bene dikt
Ladstätter, Praterstern 3, 1020 Wien
EBP Schweiz AG, Mühlebachstrasse 11, 8032 Zürich

Zur Information

Ministerium für Infrastruktur und Bildung, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, 9490 Vaduz
Amt für Hochbau und Raumplanung, Giessenstrasse 3, Postfach 684, 9490 Vaduz